Jugendordnung vom Ingelheimer Segelclub e.V.

Grundlage § 16 der Satzung des ISC

81

Ziele

Die Vereinsjugend des ISC führt im Rahmen der Satzung des ISC selbständig sportliche und jugendpflegerische Aktivitäten durch. Sie soll die Persönlichkeitsbildung und Fähigkeit zum solzialen Verhalten und zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend fördern. Sie unterhält Verbindung zu den Jugendorganisationen des DSV und anderer Sportverbände. Die Vereinsjugend bekennt sich zum Antidopingprogramm der Deutschen Sportjugend und der Vereinbarung gem. §72a SGBBVIII mit dem zuständigen Jugendamt mit Sitz in Ingelheim und ahndet Verstöße.

§ 2

Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend im Ingelheimer Segelclub e.V.

Auszubildende, Schüler und Studenten ohne eigenes Erwebseinkommen können noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Vereinsjugend gezählt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Jugendlichen

Zu den Pflichten der Jugendlichen zählen:

- Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, Jugendordnung, Ausbildungsordnung und der anderen Vereinsordnungen.
- Bewahrung des Vereinseigentums vor Schäden
- Teilnahme an Arbeitsdiensten und Ausbildungsmaßmahmen der Jugend und des Vereins.
- Gegenseitige Hilfeleistung und Kameradschaft, auch außerhalb der Vereinstätigkeit.
- Beachtung und Einhaltung der für Wassersport gültigen Gebräuche, Verordnungen und Vorschriften.
- Teilnahme am Regattasegeln
- Jugendliche mit vollendetem 16. Lebensjahr haben die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

84

Organe

Die Organe der ISC-Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

4.1. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der ISC-Vereinsjugend. Sie tritt jedes Jahre zusammen, 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung und wird vom Jugendausschuss einberufen. Die Jugendversammlung wählt eine/n Jugendsprecher/in und Stellvertreter/in und bei Bedarf weitere Mitarbeiter/innen. Die Vertreter des Jugendausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jeweils für zwei Jahre in ihre Ämter gewählt. Wählbar sind die Mitglieder der Vereinsjugend mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis Vollendung des 18. Lebensjahres; stimmberechtigt sind die Mitgleider mit Vollendung des 7. Lebensjahres bis Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.2. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss läd zu den Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung ein. Der Jugendausschuss wird durch jedes Jugendausschussmitglied einzeln vertreten.

Aufgaben der Jugendausschussmitglieder werden nach der Wahl von den Jugendausschussmitgliedern in der Geschäftsordnung des Jugendausschusses geregelt.

Zu den Sitzungen können Personen für Beratungen eingeladen werden, die nicht dem Verein angehören müssen.

Zwei Mitglieder des Jugendausschusses haben Stimmrecht in der Vorstandssitzung des ISC.

Der Jugendausschuss plant und koordiniert die Jugendarbeit des ISC.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- b) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- e) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- f) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- g) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- h) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

§ 5

Mittelbewirtschaftung und -verwaltung

Die zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus den Jugendbeiträgen, Aktionen, Spenden und Zuschüssen, die die Jugendarbeit betreffen.

Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzmittel ist der Jugendausschuss verantwortlich.

Die Belege mit einer Übersicht der Mittelverwendung ist vierteljährig an den ISC-Vorstand zu übergeben. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende

mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

§ 6

Änderung der ISC-Jugendordnung

Für die Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Jugendlichen erforderlich. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen schriftlich mit vollem Wortlaut eingebracht werden. Änderungsanträge müssen der Einladung zur Jugendvollversammlung beigefügt sein.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 12.01.2020 mit einer mind. 2/3 Mehrheit angenommen, und tritt nach der Bestätigung des Vereinsvorstands vom Ingelheimer Segelclub e.V. zum 12.01.2020 in Kraft

1 Vorsitzender

1. Vorstitzender Jugendausschuss

Toom Schmitt